



Erläuterungen zur Revision der Tierschutzverordnung 2016

I. Ausgangslage

Ausstellungen, Börsen, Sport- und weitere Veranstaltungen mit Tieren haben in letzter Zeit vermehrt für Aufsehen gesorgt und vereinzelt wurden tierschutzwidrige Zustände festgestellt. Vollzugsbehörden und Tierschutzorganisationen, aber auch diverse Verbände aus Tierhalter- und Tierzuchtkreisen fordern deshalb Vorschriften für Veranstaltungen mit Tieren. Nach geltendem Recht sind Werbe- und Handelsveranstaltungen bewilligungspflichtig. Dies ermöglicht es den kantonalen Tierschutzfachstellen, die in der Tierschutzverordnung (TSchV) festgelegten Voraussetzungen im einzelnen Bewilligungsgesuch zu prüfen und allenfalls Auflagen oder Bedingungen zu formulieren. Neu sollen auch für nicht gewerbsmässige und entsprechend nicht bewilligungspflichtige Veranstaltungen einzelne spezifische Regelungen in die TSchV aufgenommen werden. Zudem soll mit einzelnen Anpassungen der TSchV der Schutz der an Veranstaltungen beteiligten Tiere generell erhöht werden.

Der Import und der Verkauf von lebenden Hummern zu Speisezwecken können aus Tierschutzsicht problematisch sein, da die Tiere oftmals unter tierschutzwidrigen Bedingungen transportiert, gelagert und getötet werden. In seiner Stellungnahme zur Motion Maya Graf 15.3860 „Importverbot für lebende Hummer zu Speisezwecken“ hat der Bundesrat deshalb Änderungen des Ausführungsrechts zum Tierschutzgesetz (SR. 455) in Aussicht gestellt, die zu einer wirksamen Verbesserung der Lebensbedingungen von Hummern führen sollen. In der vorliegenden Revision werden dem aktuellen Stand der Forschung entsprechende Änderungen vorgeschlagen. Insbesondere sollen die Anforderungen an den Transport und die Haltungsbedingungen beim Verkauf von lebenden Hummern erhöht werden.

Wie der Bundesrat in der Antwort zur Interpellation Maya Graf 14.3353 „Der Online-Hundehandel boomt und fördert Tierleid und Kriminalität“ ausgeführt hat, prüfte das BLV zusammen mit den Vollzugsbehörden mögliche Massnahmen, um der Zunahme von illegalen Hundimporten entgegenzuwirken. Mit der Verschärfung verschiedener Bestimmungen soll der Kauf von illegal importierten Hunden erschwert werden. Nicht vorgesehen werden soll hingegen die Aufhebung der Ausnahmen von der Tollwut-Impfpflicht bei Welpen im Hinblick auf die Einfuhr. Dies würde faktisch zu einem Einfuhrverbot für Welpen führen. Es wäre in der Folge zu befürchten, dass nicht weniger

Welpen importiert würden, sondern dass vermehrt illegale Importe stattfinden würden. Den Kantonen würde dies erheblichen Zusatzaufwand verursachen und insbesondere auch Probleme in Bezug auf die Ergreifung von geeigneten und adäquaten Massnahmen (Zurücksendung, Euthanasierung, Quarantäne) in solchen Fällen.

Neu soll in die Tierschutzverordnung die Funktion der Tierschutzbeauftragten für Tierversuche aufgenommen und deren Aufgaben und Kompetenzen definiert werden. Damit wird eine der empfohlenen Massnahmen aus dem Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Maya Graf 12.3660 „Zukunft der Stiftung Forschung 3R und Alternativmethoden für Tierversuche“ umgesetzt. Ergänzend wird die Aus- und Weiterbildung für Personen, die Tierversuche durchführen oder leiten, eine Versuchstierhaltung leiten oder als Tierschutzbeauftragte Verantwortung übernehmen, einheitlich geregelt.

Schliesslich soll mit der aktuellen Revision einerseits die Systematik des 8. Kapitels "Töten und Schlachten von Tieren" so angepasst werden, dass klar ist, welche Regelungen für das Schlachten *und* für das Töten gelten und welche nur für das Schlachten. (Damit der Änderungserlass übersichtlich bleibt, sollen reine Verschiebungen von Artikeln bzw. Abschnitten, ohne materielle Änderungen, erst nach der Vernehmlassung vorgenommen werden.) Es sollen einige materielle Verbesserungen vorgenommen werden, damit die Forderung nach tiergerechten Tötungen in der Praxis auch durchgesetzt werden kann. Die Anforderungen an eine tiergerechte Tötung sollen klarer geregelt und die Anforderungen an Personen, die Tiere töten dürfen, erhöht werden. Bereits nach geltendem Recht verboten ist das Töten auf qualvolle Art, wie beispielsweise das Ertränken oder Erstickten von Tieren.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Artikel der Tierschutzverordnung

Ersatz eines Ausdrucks

„Pferde“ soll durch „Equiden“ ersetzt werden. In der TSchV wird bisher der Begriff „Pferde“ verwendet; gemeint sind alle domestizierten Equiden. In der TSV und im EU-Recht wird dafür der Begriff „Equiden“ verwendet. Der Begriff wird der gängigen Verwendung in den anderen Verordnungen angepasst. Gleichzeitig wird der Begriff „Jungpferde“ aufgehoben, um Verwirrung vorzubeugen. Anstelle von „Jungpferden“ wird im Text jeweils die bisherige Begriffsdefinition in Bezug auf die „Jungtiere“ der Equiden benutzt. In einigen Artikeln wird „Pferd“ beibehalten, nämlich dann, wenn nicht Equiden, sondern Pferde gemeint sind.

Art. 2

Abs. 3 Bst. p und q: „Pferde“ soll durch „Equiden“ ersetzt und der Begriff "Jungpferde" aufgehoben werden (vgl. Erläuterungen oben zu "Ersatz eines Ausdrucks").

Abs. 3 Bst. v: Der Begriff „gentechnisch veränderte Tiere“ (GVT) wird neu definiert und mit der Begriffsbestimmung in der Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012 (ESV; SR 814.912) in Übereinstimmung gebracht. Die rasche Entwicklung in der Molekulargenetik führt zu Fragen bezüglich der Abgrenzung von gentechnisch veränderten Tieren von solchen, die mit Hilfe von anderen Zucht- und Reproduktionsmethoden erzeugt werden. Unabhängig von der Art der Veränderung sollen Tiere, deren Genom mittels Nukleinsäurerekombinationstechniken verändert wurde in der Tierschutzgesetzgebung den Bestimmungen für GVT unterstehen. Gentechnisch veränderte Organismen sind in Art. 3 Bst. d der ESV definiert, wobei auf die in Anhang 1 aufgeführten Rekombinationstechniken verwiesen wird. Diese werden jedoch immer im Zusammenhang mit der Insertion von artfremden Nukleinsäuren aufgeführt. Dadurch fallen Organismen, bei denen lediglich Nukleinsäuresequenzen ausgeschnitten werden, aber keine artfremde Nukleinsäure eingesetzt wird (Knockout), nicht zwingend unter die Definition GVT. Bei Versuchstieren sind jedoch die Knockout-Modelle mindestens so bedeutend wie die transgenen Modelle. Ausserdem zeichnet sich im Heimtiersektor die Entwicklung von Knockout-Tieren ab (beispielsweise Allergen-freie Katzen). Diese Tiere sollen den Bestimmungen für GVT unterstellt bleiben. Damit wird die Unsicherheit beseitigt, ob nur transgene Tiere als GVT gelten sollen. Für die Nachkommen dieser Tiere gilt Art. 123.

Art. 17

Bst. e: Es ist anatomisch strittig, wo das Flotzmaul aufhört und die Nasenscheidewand beginnt. Die bisherige Formulierung schloss daher das unerlaubte Einziehen eines Nasenringes bei Rindern zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen nicht eindeutig aus. Mit der ausdrücklichen Erwähnung der Nasenscheidewand wird die Bestimmung präzisiert.

Bst. k^{bis}: Gemeint sind hier Geräte, die über Stromstösse Tiere ruhigstellen sollen (wie z.B. der „Cow Pacifier“ zur Immobilisation während Behandlungen am Tier). Solche Geräte versetzen die Tiere in Angst und verursachen Stress. Selbstverständlich fallen Geräte zur Elektrobetäubung nicht darunter, da sie nicht auf eine Verhaltensänderung des Tieres abzielen.

Art. 22

Abs. 3: Bisher war es die Aufgabe des Hundehalters, der Betreiberin der zentralen Datenbank nach Art. 30 Abs. 2 TSG coupierte Hunde (Übersiedlungsgut oder medizinisch indizierte Coupiierung) und Hunde mit natürlich verkürzten Ruten zu melden (Art. 17 Abs. 3 Bst. d TSV). Neu soll diese Aufgabe den Tierärzten zukommen, da nur sie im Stande sind zu beurteilen, ob es sich bei einer verkürzten Rute um eine

angeborene Eigenschaft oder um eine Coupierung handelt. Der Tierarzt erfasst diese Merkmale zum Hund direkt in der Datenbank. Nach Art. 17b TSV muss der Tierhalter eines importierten Hundes innert zehn Tagen nach der Einfuhr einen Tierarzt aufsuchen. Liegt bei einem importierten Hund ein entsprechendes Attest eines ausländischen Tierarztes vor, so muss der Tierarzt in der Schweiz dies nicht nochmals neu beurteilen, sondern kann seine Meldung gestützt auf dieses Attest stützen.

Art. 23

Abs. 1 Bst. f: Der Lebendtransport von Fischen auf Eis oder in Eiswasser war bereits bis anhin verboten. Neu soll das Verbot auch auf Panzerkrebse ausgeweitet werden, wobei der Transport von Hummern in mittels Kühlelementen gekühlten Kisten nach wie vor toleriert wird, wenn die Tiere bspw. durch Karton oder Styropor vom Kühlelement getrennt sind. Die Tiere dürfen jedoch auf keinen Fall direkt mit Eis in Kontakt kommen (das auftretende Schmelzwasser könnte bei den Tieren zu Osmose-bedingten Schädigungen führen).

Abs. 1 Bst. g: In Gastronomiebetrieben werden lebende Hummer bis zur Verarbeitung (teilweise mehrere Tage) in gekühlten Boxen ausserhalb des Wassers gehalten. Einige Panzerkrebsarten können diese Haltung überleben, sie ist jedoch nicht artgerecht. Da Panzerkrebse zudem ausserhalb des Wassers keine Stoffwechselprodukte über die Kiemen abgeben können, ist eine solche Haltung auch aus Sicht der Lebensmittelhygiene fragwürdig. Aus diesen Gründen soll zukünftig die Haltung von Panzerkrebsen ausserhalb des Wassers verboten werden.

Art. 24

Bst. f verbietet die sogenannten „Streichelzoos“ mit direktem Kontakt zwischen Besuchern und Tieren. Die erwähnten Tierarten sind klassische Beutetiere von wildlebenden Prädatoren (Greifvögel, Landraubtiere), die von ihrer natürlichen Verhaltensweise her dauernd auf leicht zugängliche Verstecke angewiesen sind. Sie sind jederzeit auf Flucht eingestellt und können deshalb – besonders in ungewohnter Umgebung – sehr schreckhaft sein. Durch den Zutritt von Besuchern zum Gehege sind Kaninchen und Kleinnager (z.B. Meerschweinchen) sowie Küken in solchen „Streichel-Gehegen“ einer potenziell beträchtlichen Belastung ausgesetzt. Insbesondere wenn ihnen hinterher gejagt oder sie sogar hoch gehoben werden, steht diese Belastung der Tiere in keinem Verhältnis zu einem allfälligen Nutzen für den Veranstalter und das Publikum.

Art. 35

Abs. 4 Bst. b: Stiere harnen aufgrund ihrer anatomischen Voraussetzungen auf die Standfläche und wölben dabei nicht den Rücken. Dieses Ausscheidungsverhalten kann somit nicht vom Kuhtrainer gesteuert werden. Stiere unter dem Kuhtrainer sind also bei verschiedensten Aktivitäten Strafreizen ausgesetzt, die wirkungslos sind und

sie unnötigerweise in ihrem Verhalten einschränken. Durch die Präzisierung des Artikels wird der Einsatz des Kuhtrainers auf Kühe und weibliche Rinder ab einem Alter von 18 Monaten begrenzt.

Art. 39

Abs. 3: Die Bestimmung bezieht sich auf die Haltung von Rindern zur Grossviehmast, die über längere Zeit ausschliesslich in Einflächengebieten mit Tiefstreu gehalten werden. Die besondere Problematik dieser Einflächengebieten besteht darin, dass der Klauenabrieb ungenügend ist. Wird die Einflächengebiete mit Tiefstreu jedoch nur als Liegebereich in einem Stall mit einem Laufhof oder bei ganzjährigem Weidegang genutzt, ist diese Haltungsform auch bei Rindern zur Grossviehmast möglich. Es handelt sich dann um ein Mehrflächensystem, da neben der Tiefstreu noch eine weitere Bodenqualität zur Verfügung steht. Durch die Ergänzung der Vorschrift mit „ausschliesslich“ wird diese Unterscheidung deutlich gemacht.

Art. 59

Abs. 4: Da der Begriff Jungpferde in Art. 2 Abs. 3 nicht mehr definiert wird, soll hier klargestellt werden, bis zu welchem Alter die Vorschriften über die Gruppenhaltung Anwendung finden. Materiell ändert sich an den Vorschriften nichts.

Art. 61

Abs. 4: Alle Equiden, die nicht im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Bst. o TSchV genutzt werden, müssen täglich Auslauf erhalten.

Art. 69a

Bisher wurde die Pflicht der Tierhalter, die Schutzdienstausbildung von Hunden, den Einsatz von Herdenschutzhunden und den Einsatzzweck von Blindenführ-, Behinderter- und Rettungshunden der Betreiberin der zentralen Datenbank nach Art. 30 TSG zu melden, in Art. 17b Abs. 3 Bst. a – c TSV geregelt. Aus systematischen Gründen wird diese Pflicht nun in die TSchV verschoben.

Neu ist vorgesehen, dass zwar der Hundehalter weiterhin den vorgesehenen Einsatz als Herdenschutzhund der Betreiberin der Hundedatenbank meldet, das BAFU aber zudem die Herdenschutzhunde, die die Anforderungen des BAFU erfüllen, in der Datenbank registriert. Es geht darum, dass nur solche Hunde als „offizielle“ Herdenschutzhunde gelten sollen, bei denen Zucht, Ausbildung, Haltung und Einsatz die Anforderungen der Richtlinie des BAFU zu Herden- und Bienenschutz und zu Herdenschutzhunden vollumfänglich erfüllen. Ziel ist, dass jeder Berechtigte (z.B. der Kantontierarzt) bei allfälligen Vorfällen mit Herdenschutzhunden jederzeit sieht, ob es sich um einen „offiziellen“ und vom BAFU finanziell unterstützten Herdenschutzhund

handelt, für welchen auch eine Hundefiche angelegt ist, welche sämtliche Leistungen, Einsätze, Prüfungen des Hundes und dessen Geschichte umfasst.

Art. 74

Abs. 5: Die Pflicht, den Beginn der Schutzdienstausbildung der zentralen Datenbank nach Art. 30 TSG zu melden, ist aus systematischen Gründen in die TSchV verschoben worden (siehe auch Art. 69a).

Art. 76

Abs. 6: Geräte, die auf das Bellen hin Wasser oder Druckluft ausstossen, sollen verboten werden. Solche Geräte werden automatisch durch das Bellen des Hundes ausgelöst, unabhängig vom Grund der Lautäußerung. Das Tier wird z.B. auch bestraft, wenn es aus Wiedersehensfreude, aus Trennungsangst, aufgrund von Schmerzen oder aus anderen Gründen bellt. Der Hund kann deshalb keinen Bezug zum Grund der Bestrafung herstellen, so dass der beabsichtigte Lerneffekt, nämlich nicht bei jeder Gelegenheit zu bellen, nicht erreicht wird.

Art. 76a

Es hat sich gezeigt, dass Inserate, in welchen Hunde zum Erwerb angeboten werden, häufig keine Kontaktdaten des Verkäufers enthalten, sondern nur eine Handy-Nummer oder eine anonyme Email-Adresse. Dies gilt insbesondere auch für Internetinserate, die im illegalen Geschäft mit Hunden sehr verbreitet sind. Es ist ein Leichtes, falsche und irreführende Angaben und Fotos zu publizieren. Ausserdem ist es für den Verkäufer sehr einfach, anonym zu bleiben. Dies macht den Vollzug der tierschutzrechtlichen, aber auch der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen oft sehr schwierig und ist auch für die Erwerber von Hunden ein Problem. Aus diesen Gründen sollen Personen, die Hunde öffentlich anbieten, ihre vollständigen Kontaktdaten, also Vor- und Nachname sowie ihre Adresse schriftlich angeben müssen.

Art. 80

Abs. 3 – 5: Die Absätze werden dahingehend präzisiert, dass es sich bei den Haltungseinheiten für die vorübergehende Einzelhaltung von maximal drei Wochen um „Käfige“ im Sinne der neuen Anmerkung 2 Tabelle 11 Anhang 1 TSchV handelt. Diese sind in erster Linie für Katzenpensionen gedacht. Zuchtkater hingegen dürfen nicht in solchen Käfigen gehalten werden, sondern müssen zwischen den Deckeinsätzen ein Gehege von mindestens 7m² zur Verfügung haben. Gleichzeitig wird präzisiert, dass Katzen, die in Käfigen gehalten werden, zeitweilig Auslauf ausserhalb des Käfigs erhalten müssen. Der Auslauf kann auch in einem Gehege von 7m² geboten werden.

Art. 89

Bst. c: Betrifft nur den italienischen Text. Der Ausdruck „ateruro“ für „Schuppentier“ ist nicht korrekt und wird durch „pangolino“ ersetzt.

Bst e: Bisher sind einheimische Fische von der Bewilligungspflicht für Fische, die in Freiheit über 1 m lang werden können, ausgeschlossen. Diese Ausnahme besteht insbesondere, um Anglern die Möglichkeit zu geben, gefangene grosse einheimische Fischarten, wie z.B. Hechte oder Welse, vor dem Töten kurzfristig bewilligungsfrei zu halten. Da es jedoch auch für die kurzfristige Haltung grosser einheimischer Fische eine entsprechende Infrastruktur und Fachkenntnisse braucht, sollen zukünftig auch für die Haltung einheimischer Fische die gleichen Regelungen gelten, wie für alle anderen Fische.

Bst. f: Hier wurden zusätzliche Arten aufgenommen, die auch bewilligungspflichtig sein [Dornteufel (*Moloch horridus*)] bzw. von der Bewilligungspflicht ausgenommen sein [Boelen-Phython (*Morelia boeleni*)] sollen. Der Dornteufel stellt sehr hohe Ansprüche an die Haltung, während die Haltung der Boelen-Phython grundsätzlich wenig problematisch ist.

Art. 90

Abs. 3 Bst a: Bisher gelten Haltungsbecken in der Gastronomie grundsätzlich nicht als gewerbsmässige Wildtierhaltungen. Neu soll dies nur noch für Becken zur Haltung von Süsswasser-Speisefischen gelten. Meeresfische und –krebse stellen bezüglich Haltung höhere Anforderungen und die benötigte Infrastruktur ist weitaus aufwendiger. Daher sollen zukünftig Salzwasser-Haltungsbecken in der Gastronomie der Bewilligungspflicht unterliegen.

Art. 94

Abs. 1: Im bestehenden Absatz wird auf Art. 209 verwiesen. Da die Formularvorlagen neu in Art. 209a geregelt werden sollen, muss der Verweis angepasst werden.

Art. 95

Abs. 2 Bst. a: Es soll explizit zum Ausdruck gebracht werden, dass die Ausnahmeregelung von Art. 95 Abs. 2 Bst a für die Haltung von Wildtieren für Zirkusse nur während der Tournee gilt. In der tourneefreien Zeit, z.B. im Winterquartier, müssen die Mindestmasse nach Anhang 2 auf jeden Fall eingehalten werden, auch wenn die Tiere während dieser Zeit regelmässig in der Manege ausgebildet, trainiert oder vorgeführt werden.

Art. 100

Abs. 4: Frisch in ein Angelgewässer eingesetzte Fische dürfen bisher erst nach einer Schonfrist von einem Tag gefischt werden. Da Angelteiche saisonal betrieben werden und während der Hochsaison aus Gründen der Rentabilität meist 7 Tage die Woche geöffnet haben, ist diese Regelung nicht praxisgerecht. Um wirtschaftliche Einbussen zu vermeiden und die Teiche nicht für einen Tag pro Woche schliessen zu müssen, müssen die Fische z.B. in einem Netzgehege für einen Tag zwischengehalten werden, was bei den Tieren zu zusätzlichem Stress führen kann. Eine Verkürzung der Schonfrist auf ein Minimum von 12 Stunden soll Angelteichbetreibern die Gelegenheit geben, jeweils am Abend nach dem täglichen Angelbetrieb Fische neu in den Angelteich einzusetzen. Die darauffolgende Schonzeit von einer Nacht ist im Sinne des Tierwohls einer eintägigen Zwischenhaltung in einem Netzkäfig vorzuziehen.

Gliederungstitel vor Art. 101: 5. Kapitel: Bewilligungs- und meldepflichtiger Umgang mit Tieren

Bisher regelt das 5. Kapitel den gewerbsmässigen Umgang mit Tieren. Neu werden darin auch nicht gewerbsmässige Tätigkeiten, namentlich Veranstaltungen mit Tieren geregelt. Die Vorschriften zu den Veranstaltungen werden in diesem Kapitel untergebracht, weil sie ihrer Natur nach Ähnlichkeit mit gewerbsmässigem Umgang haben und meldepflichtig oder sogar gewerbsmässig sein können. Der hier geregelte Umgang unterscheidet sich denn auch vom ordentlichen Umgang, der im 2. Kapitel der TSchV geregelt ist.

Art. 101

Bst. d: Mit der Streichung von Bst. d soll der Vollzug vereinfacht werden, indem für die Bewilligungspflicht nur die Anzahl abgegebener Tiere oder Würfe relevant sein soll und nicht noch weitere Faktoren geprüft werden müssen. Zudem sind nur wenige gewerbsmässige Heimtierhaltungen denkbar, die nicht Tierheime oder gewerbsmässige Betreuungen sind (Bst. a und b). In Frage kommen in erster Linie Zirkusse, die lediglich Heimtiere halten und daher nicht unter die Bewilligungspflicht nach Art. 90 Abs. 2 fallen. Gerade solche "Heimtier-Zirkusse" gelten mit der vorliegenden Revision der Tierschutzverordnung jedoch als überregionale Veranstaltung im Sinne von Art. 107a und sollen meldepflichtig sein statt bewilligungspflichtig.

Art. 101a

Bst. a^{bis}: Da Tierheime und Tierbetreuungsdienste sehr unterschiedlich organisiert sind, ist die genaue Dokumentation und sinnvolle Organisation wichtig und Voraussetzung für die Bewilligungserteilung. Besonders wichtig ist dies bei Organisationen, welche z.B. an verschiedenen Standorten Tiere betreuen (lassen) oder solche, in denen eine Person den Betreuungsdienst für zahlreiche Tiere durch mehrere Personen organisiert, selbst aber keine Tiere betreut.

Art. 101b

Abs. 1: Im bestehenden Absatz wird auf Art. 209 verwiesen. Da die Formularvorlagen neu in Art. 209a geregelt werden sollen, muss der Verweis angepasst werden.

Abs. 3 Bst. d: Der Absatz wird bedingt durch den Anpassungsvorschlag Art. 101a Bst. a^{bis} präzisiert.

Art. 101c

Abs. 1 und 2: Da die gewerbsmässige Huf- und Klauenpflege nicht standortgebunden ist, wird sie meistens nicht nur im Wohnkanton angeboten. Das Binnenmarktgesetz sieht vor, dass eine erteilte kantonale Bewilligung in der Regel ein Tätigwerden in der ganzen Schweiz ermöglichen soll. Um klare Verhältnisse zu schaffen, werden das Bewilligungsverfahren und der Geltungsbereich hier explizit geregelt.

Art. 102

Abs. 2 Bst. c: Die Streichung ergibt sich aus der Aufhebung von Art. 101 Bst. d. Personen, Angebote oder Institutionen, die nicht unter die Bewilligungspflicht nach Art. 101 Bst. a, b und c fallen, müssen auch die personellen Anforderungen nach Art. 102 nicht erfüllen. Für sie gelten die Ausbildungspflichten, die jeweils für die gehaltene Tierart gelten (z.B. Equiden nach Art. 31).

Abs. 2 Bst. d: Dieser Buchstabe ist keine Ausnahmeregelung zu Abs. 1 und muss daher separat geregelt werden (vgl. neuen Abs. 4).

Abs. 4: Der geltende Absatz hält fest, dass bei gewerbsmässigen Zuchten oder Haltungen von Wildtieren die Vorgaben nach Art. 85 gelten. Diese gelten jedoch auch ohne, dass dies hier festgehalten wird. Dieser Satz wird daher gestrichen. Neu wird unter Abs. 4 aufgeführt, über welche Ausbildung eine Person verfügen muss, die Tiere nach Art. 101 Bst. c abgibt.

Gliederungstitel vor Art. 103

Auf die Einschränkung auf „zeitlich befristete“ Veranstaltungen kann verzichtet werden, weil der Begriff im allgemeinen Sprachgebrauch ohnehin einen Anlass mit temporärem Charakter bezeichnet.

Art. 103

Sachüberschrift und Einleitungssatz: Die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person soll auch bei Veranstaltungen ohne Handel und Werbung einen Sachkundennachweis erbringen müssen.

Bst. c: formelle Anpassung aufgrund der bereits in Art. 22 eingeführten Abkürzung des Tierseuchengesetzes.

Bst. d: Auf die Einschränkung auf „zeitlich befristete“ Veranstaltungen kann verzichtet werden (Begründung: s. oben in den Erläuterungen unter „Gliederungstitel vor Art. 103“).

Art. 103a

Abs. 1: Veranstalterin und Veranstalter kann eine Einzelperson oder eine Organisation, eine natürliche oder auch juristische Person sein.

Bst. a: Unter „gesund“ ist zu verstehen, dass ein Tier keine Anzeichen von Krankheit oder Belastung zeigt, ein normales Haarkleid, Gefieder oder Erscheinungsbild der Haut aufweist und ein seiner Art und der Situation entsprechendes Verhalten zeigt.

Bst. g: Insbesondere dürfen keine Anzeichen einer übermässigen Belastung des Tieres (Stresssymptome) vorhanden sein. Im Fall deutlicher Verhaltensabweichungen oder anhaltender Stresssymptome müssen geeignete Massnahmen zur Belastungsminderung getroffen werden (z.B. Abschirmung vor dem Publikum, zusätzliche Rückzugsmöglichkeiten, ev. Verbringen in einen anderen Raum oder Verlassen des Veranstaltungsortes).

Art. 104

Sachüberschrift: Der Artikel hiess bisher lediglich Bewilligungspflicht. Neu soll er in Abgrenzung zu Art. 107a klarer benannt werden

Art. 107a

Abs. 1: Unter den Begriff überregionale Veranstaltung fallen alle Formen von Ausstellungen, Schauen, Märkten, Börsen, Auktionen, sowie (Sport-)Wettkämpfe, Turniere etc. mit überregionaler Bedeutung. Auch ein Zirkus, der ohne Wildtiere auskommt (und damit nicht unter Art. 90 Abs. 2 TSchV fällt), ist eine Veranstaltung. Bei

überregionalen und somit meldepflichtigen Veranstaltungen ist der Organisator (Veranstalter) dafür verantwortlich, dass die Meldung fristgerecht bei der zuständigen Behörde (kantonaler Veterinärdienst) eintrifft. Die Meldung hat mittels offiziellem Formular des BLV zu erfolgen und muss die in Art. 209 Abs. 6 festgelegten Angaben enthalten. Die Meldepflicht gilt jedoch nicht für Handels- oder Werbeveranstaltungen (Börsen, Auktionen, Märkte etc.), die gemäss Art. 104 TSchV bewilligungspflichtig sind.

Abs. 2: Stehen die Tiere während der Veranstaltung unter der Obhut der Veranstalterin oder des Veranstalters, so ist in der Meldung eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person zu bezeichnen. Dies gilt beispielsweise nicht für Wettkämpfe, bei denen die Tierhalterin oder der Tierhalter selbst für die Betreuung der Tiere sorgt. Die für die Tierbetreuung verantwortliche Person muss einen Sachkundenachweis erbringen. Für eine Vielzahl von Tierarten gibt es entsprechende SKN-Ausbildungen. Oder aber es muss eine Person mit Berufsausbildung nach Art. 193 Abs. 2 (in Frage kommen insbesondere Landwirte oder Tierpfleger) oder zumindest mit genügend Erfahrung nach Art. 193 Abs. 3 gefunden werden.

Art. 108

Es muss richtigerweise auf Art. 92 Abs. 1 verweisen werden, nicht auf Abs. 2.

Art. 111

Abs. 2: Vor allem Online, aber auch in Katalogen werden immer wieder Gehege für Kleintiere angeboten, die nicht den Mindestanforderungen entsprechen bzw. nicht, ungenügend oder sogar falsch deklariert sind. Deshalb sollen neu auch Anbieter von Gehegen, die keine Tiere verkaufen, verpflichtet werden, schriftlich zu informieren und korrekt zu deklarieren.

Art. 122

Abs. 2: Im elektronischen Informationssystem E-Tierversuche werden keine für das Einreichen von Bewilligungsgesuchen für Versuchstierhaltungen benötigten Funktionen angeboten. Ein elektronisches Gesuchsformular wird nicht entwickelt, die Gesuche können deshalb nicht über E-Tierversuche eingefordert werden. Das BLV publiziert die Formularvorlage auf seiner Homepage für das Gesuch in Papierform.

Art. 123

Der Verweis auf die Definition für gentechnisch veränderte Tiere gemäss Einschliessungsverordnung vom 9. Mai 2012 (SR 814.912) wird gestrichen. Es gilt die neu eingeführte Definition für gentechnisch veränderte Tiere nach Art. 2 Bst. v TSchV.

Art. 129

Abs. 1 und 2: Jedes Institut oder Laboratorium, das Tierversuche durchführt, muss eine Tierschutzbeauftragte oder einen Tierschutzbeauftragten bestimmen. In Betrieben, die mehrere Abteilungen, Institute, Laboratorien oder Versuchstierhaltungen umfassen ist eine (zentrale) Tierschutzbeauftragte oder ein (zentraler) Tierschutzbeauftragter zu bezeichnen.

Auf Empfehlung des BLV haben Hochschulen und Industriebetriebe, die Tierversuche durchführen, solche Fachpersonen bezeichnet, die im Bewilligungsprozess unter Anwendung von E-Tierversuche und als Ansprechpartner der kantonalen und BLV-Fachstellen eine wichtige Rolle spielen. Bisher fehlt jedoch in der Tierschutzverordnung die entsprechende Funktionsbeschreibung und Kompetenzregelung der Tierschutzverantwortlichen.

Abs. 2 und 3: Es handelt sich um die geltenden Absätze 1 und 2, die verschoben werden.

Art. 129a - Art. 129b

Mit der Einführung der Funktionen des bzw. der Tierschutzbeauftragten müssen die Verantwortlichkeiten zwischen dem Bereichsleiter und den Tierschutzbeauftragten geregelt werden. Der Bereichsleiter ist für die betrieblichen und personellen Ressourcen verantwortlich. Die Tierschutzbeauftragten tragen die Verantwortung für die Erfüllung der Tierschutzanforderungen bei der Planung und Ausführung der Tierversuche. Bezüglich der Erfüllung der 3R-Anforderungen sollen sie auch Weisungsrecht gegenüber den Versuchsleitern haben. Sie beraten Versuchsleiterinnen oder Versuchsleiter und versuchsdurchführende Personen insbesondere bei der Umsetzung der 3R-Anforderungen und sind in dieser Hinsicht für die kantonalen Bewilligungsstellen die zentralen Ansprechpersonen im Betrieb. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, müssen sie über mindestens die gleiche fachliche Qualifikation verfügen wie die Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter.

Art. 132

Die Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter müssen weiterhin dieselben Aus- und Weiterbildungsanforderungen erfüllen wie die Tierschutzbeauftragten. Diese Anforderungen werden als tierversuchorientierte Weiterbildung nach Art. 197 festgelegt und in der TSchAV (SR 455.109.1) geregelt.

Art. 142

Abs. 1 Bst e: An die Leiterinnen und Leiter der Versuchstierhaltungen, die belastete Linien/Stämme oder Tiere halten, die spezieller Betreuung bedürfen, werden höhere Anforderungen gestellt, als wenn lediglich Versuchstiere ohne besondere Ansprüche gehalten werden. Deshalb muss auch die Qualifikation des Leiters oder der Leiterin

der Versuchstierhaltung geprüft werden. Die zu erfüllenden Anforderungen sind in Art. 115 festgelegt.

Art. 152

Abs. 1 Bst. e: Neu muss zusätzlich zur Fahrzeit die Transportdauer schriftlich festgehalten werden. Dadurch wird die Rechtssicherheit für die Transporteure und die Nachvollziehbarkeit der zeitlichen Dauer der Tiertransporte erhöht. Die zulässige Transportdauer ist in Art. 152a (in Kraft seit 1. Dez. 2015) geregelt.

Art. 157

Abs. 1 und 2: Der Begriff "fachkundig" wird in der geltenden italienischen Fassung der Tierschutzverordnung mit "competente" übersetzt. In Art. 16 des Tierschutzgesetzes und Art. 15 Abs. 2 TSchV wird fachkundig hingegen mit "esperto" übersetzt, was hier übernommen werden soll.

Art. 160

Abs. 1: Da der Begriff Jungpferde in Art. 2 Abs. 3 nicht mehr definiert wird, soll hier klargestellt werden, ab welchem Alter Equiden beim Transport zwingend angebunden werden müssen.

Art. 165

Abs. 1 Bst. h: Die Gefahr, dass Tiere ein Transportmittel unkontrolliert verlassen, besteht nicht nur beim Ausladen über das Heck. Viele Transportmittel weisen heute Ausstiegsmöglichkeiten vorne seitlich auf. Diese sollen künftig ebenfalls durch eine separate Abschlussvorrichtung gesichert sein.

Art. 177

Bisher gilt, dass ein Wirbeltier nur töten darf, wer die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Das genügt in der Praxis nicht. Neu soll, analog zu den Voraussetzungen für die Schmerzausschaltung (Art. 15), Fachkunde vorausgesetzt werden, auch für die Tötung von Panzerkrebsen.

Art. 177a

Der Artikel bezieht sich explizit nur auf Schlachtbetriebe und gehört nicht in den Abschnitt mit den allgemeinen Bestimmungen. Er wird daher in den neuen 2. Abschnitt verschoben (Art. 179a).

Art. 178

Neu soll die Betäubungspflicht, die bisher nur für Wirbeltiere gilt, auch für Panzerkrebse gelten, weil davon ausgegangen werden muss, dass sie auch leidens- und empfindungsfähig sind. Die Ausnahmen finden sich der Übersichtlichkeit halber neu in Art. 178a.

Art. 178a

Abs. 1: Die Ausnahmen der Betäubungspflicht finden sich bisher in Art. 178 Abs. 2. Neu ist hier einzig, dass sie auch für Panzerkrebse gelten (vgl. oben; Erl. zu Art. 178).

Abs. 2: Diese Vorschrift findet sich bisher in Art. 178 Abs. 3.

Abs. 3: Die Tötung von Küken und Embryonen ist bisher in Art. 183 geregelt. Da es sich bei der aufgeführten Tötungsart um eine Tötung ohne Betäubung im Sinne von Abs. 1 Bst. c handelt, soll sie hier aufgeführt werden. Korrekterweise muss statt von Embryonen in Brutrückständen von Föten in Brutrückständen gesprochen werden.

Art. 179

Neu werden im Art. 179 in den Absätzen 1 und 2 explizit die Anforderungen an eine tiergerechte Tötung festgehalten. Abs. 3 entspricht dem bisherigen Art. 179.

Gliederungstitel nach Art. 179: 1 a. Abschnitt: Verantwortlichkeiten bei der Schlachtung

Art. 177a regelt bisher die Verantwortlichkeiten im Schlachtbetrieb im Abschnitt "Allgemeine Bestimmungen" zum Töten und Schlachten von Tieren. Die Bestimmung bezieht sich jedoch explizit auf Schlachtbetriebe und nicht aufs Töten. Sie hat auch keinen allgemeinen Charakter. Der Inhalt von Art. 177a soll deshalb in Art. 179a überführt und in einem eigenen Abschnitt geregelt werden.

Art. 179a

Siehe oben, Erläuterungen zum Gliederungstitel nach Art. 179. Inhaltlich wird die Bestimmung nicht geändert.

Gliederungstitel vor Art. 180: 2. Abschnitt: Umgang mit den Tieren in den Schlachthanlagen

Der 2. Abschnitt bezieht sich explizit auf den Umgang mit Tieren bei der Anlieferung und Unterbringung sowie der Zuführung zur Schlachtung in der Schlachthanlage. Das soll neu schon aus der Abschnittsüberschrift hervorgehen.

Art. 183

Die Bestimmung wird in Art. 178a Abs. 3 verschoben (vgl. Erläuterungen oben zu Art. 178a Abs. 3).

Art. 190

Abs. 1 Bst. b: Auch Tierschutzbeauftragte müssen über ein grosses Fachwissen verfügen und die entsprechenden Fortbildungen ausweisen.

Abs. 1 Bst. e: Wer gewerbsmässig Huf- und Klauenpflege durchführt, kann den Tieren bei nicht sachgemässer Durchführung grosse Schäden zufügen. Deshalb ist es wichtig, dass sich diese Personen regelmässig fortbilden.

Abs. 2: In der Praxis hat sich gezeigt, dass für das Personal in Viehhandels- und Transportunternehmen sowie das Schlachthofpersonal der Fortbildungsrythmus von 3 auf 5 Jahre verlängert werden kann.

Art. 194

Abs. 1 Bst. b: Redaktionelle Änderung, damit der Wortlaut demjenigen von Art. 4 Abs. 1 Bst. b der Direktzahlungsverordnung (SR 910.13) entspricht.

Art. 199

Wenn auch die Kantone die Aus- und Weiterbildungen im Tierversuchsbereich anerkennen können, entsteht eine Kompetenzüberschneidung zwischen dem BLV und den Kantonen, die vermieden werden sollte. Diese Kompetenz wird deshalb gestrichen. Die Kantone sollen weiterhin für die Anerkennung der Fortbildung zuständig sein.

Art. 200

Abs. 5: Bei Anerkennungserneuerung nach 5 Jahren soll das BLV befugt sein, die Einhaltung der Fortbildungspflicht nach Art. 190 für Ausbilderinnen und Ausbilder von Tierhaltern zu kontrollieren und diese als Bewilligungsvoraussetzung einzufordern.

Abs. 6: Bisher konnte das Ausstellen von Ausbildungsnachweisen nur untersagt werden, wenn die Durchführung der Kurse der Tierschutzverordnung widerspricht. Jedoch sollte das BLV diese Kompetenz auch haben, wenn die Durchführung bspw. nicht der TSchAV entspricht. Deshalb soll die Bestimmung allgemeiner formuliert werden.

Art. 200a

Die Anerkennung ausländischer Ausbildungslehrgänge und ausländischer Diplome soll klarer geregelt werden. Dabei gilt es in erster Linie zu unterscheiden zwischen

- der Anerkennung von Lehrgängen, die im Ausland stattfinden und dort auch von Schweizerin besucht werden (Art. 199 Abs. 1 letzter Satz) und
- der Anerkennung einer ausländischen Ausbildung bzw. eines ausländischen Diploms einer Person, die in der Schweiz arbeiten oder eine Dienstleistung erbringen will (Abs. 1-3).

Ersteres ist in Art. 199 Abs. 1 (letzter Satz) geregelt. Vom BLV als gleichwertig anerkannte Lehrgänge und Kurse werden auf der Internetseite des BLV publiziert. Da die Lehrgänge und Kurse vom BLV als gleichwertig anerkannt wurden, dürfen Leiter/innen dieser Lehrgänge und Kurse schweizerische Diplome (FBA / SKN) ausstellen. D.h. wer einen vom BLV als gleichwertig anerkannten Lehrgang oder Kurs im Ausland besucht und ein Diplom erhält (SKN / FBA), muss kein Anerkennungsgesuch für sein Diplom stellen.

Diese Bestimmung regelt die Anerkennung von ausländischen Diplomen, die nicht in einem vom BLV anerkannten Kurs erworben wurden.

Absätze 1-2: In diesen Absätzen geht es um Personen mit ausländischen Diplomen, die mehr als 90 Tage in der Schweiz arbeiten und eine von der Tierschutzverordnung reglementierte Tätigkeit ausüben wollen. Sie müssen einen Antrag auf Anerkennung des Diploms stellen (z.B. auch Neuzuzüger aus dem Ausland). Auf der Homepage des SBFI findet sich eine Liste der reglementierten Tätigkeiten in der Schweiz, aus der klar hervorgeht für welche Tätigkeit man das Anerkennungsgesuch an wen richten muss: <https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/themen/diploma/anerkennungsverfahren-bei-niederlassung.html>.

Abs. 3: Wer eine eine von der Tierschutzverordnung reglementierte Tätigkeit während weniger als 90 Tagen in der Schweiz ausüben will, gilt als Dienstleistungserbringer/in. Dienstleistungserbringer/innen bzw. Personen, die eine von der TSchV reglementierte Tätigkeit in der Schweiz während weniger als 90 Tagen ausüben wollen, brauchen keine Anerkennung. Sie müssen ihre Tätigkeit jedoch melden (vgl. Art. 2 BGMD), was auch online möglich ist: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html.

Art. 201

Abs. 3: Da die Anforderungen an die Leiterinnen und Leiter von Tierversuchen in Art. 132 neu definiert wurden, sollen sich die Aus-, Weiter- und Fortbildungen im Tierversuchsbereich auch auf die Leitung von Tierversuchen beziehen.

Art. 202

Abs. 1: Um sicherzustellen, dass bei einer Ausbildung die wichtigsten Inhalte erlernt wurden, ist eine Abschlussprüfung erforderlich. Bisher waren Abschlussprüfungen nur bei einem Teil der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen (FBA) und der Weiterbildung für Detailhandelsangestellte vorgeschrieben. Es wird vorgeschlagen, die Prüfungspflicht auf alle FBA auszuweiten, um die Qualität der Ausbildung zu erhöhen.

Art. 203

Abs. 1: Betrifft nur die italienische Fassung der Tierschutzverordnung. Der Ausdruck „anni esperienza professionale“ ist nicht korrekt. Der deutsche Text spricht nur von „Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart“ und nicht von „Berufserfahrung“. Der Ausdruck wird demzufolge durch „anni di esperienza“ ersetzt.

Art. 205

Abs. 1 Bst. c und Abs. 2: Die bisherige Formulierung ist zu weit gefasst. Die Anpassung stellt sicher, dass nur Zertifizierungen für Institutionen in der Erwachsenenbildung gelten und nicht andere Zertifizierungen, welche für die Beurteilung einer Ausbildungsorganisation nach TSchV nicht relevant sind.

Art. 209a

Der bestehende Art. 209 wird der Übersichtlichkeit halber aufgeteilt in zwei Artikel. Die bisherigen Absätze 1 und 2 bleiben in Art. 209 stehen. Die Absätze 3-5 werden als Absätze 1-3 in den neuen Art. 209a überführt, der die Formularvorlagen regelt. Dazu kommt ein neuer Absatz.

Abs. 2 (ehemals Abs. 4): Neu ist hier Bst. h für Bewilligungsgesuche bei Versuchstierhaltungen.

Abs. 4: Diese neue Formularvorlage soll es Veranstaltern erleichtern, die Meldepflicht für überregionale Veranstaltungen nach Art. 107a wahrzunehmen.

Abs. 4 Bst. c: Unter teilnehmenden Personen werden alle aktiv beteiligten Personen verstanden wie Aussteller, Tierhalter, Züchter, Reiter, Hundeführer, etc.

Art. 225b

Heute gibt es viele Gehege, die kleiner sind als die neu geforderten Mindestflächen. Mit dieser Übergangsfrist besteht genügend Zeit für die nötigen baulichen Anpassungen.

2. Änderung anderer Erlasse

Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Heimtieren (EDAV-Ht, SR 916.443.14)

Ingress und Art. 5

Die Abkürzung „TSG“ wird neu im Ingress eingeführt und kann demzufolge in Art. 5 verwendet werden.

Art. 34 Ausstellung

Neu soll der Tierarzt die Nummer des Heimtierpasses, wenn ein solcher ausgestellt wird, an die Betreiberin der zentralen Datenbank melden.

Jagdverordnung (JSV, SR 922.01)

Art. 10^{quater} Herdenschutzhunde

Der Verweis in Abs. 2 Bst. d muss angepasst werden, da die Meldung des vorgesehenen Einsatzes als Herdenschutzhund neu in der TSchV geregelt wird.

3. Anhänge der Tierschutzverordnung

Anhang 1, Anmerkungen zu Tabelle 7

Anmerkung 7: Diese Anmerkung gilt nur für Gruppen, in denen ausschliesslich Jungtiere sind. Eine Gruppe, der auch Stuten mit Fohlen angehören, ist keine Jungtiergruppe, da die Stute älter als 30 Monate ist.

Anhang 1, Tabelle 9-1, (Tierkategorie)

Ziffern 1 und 2: Um die Begriffe für die verschiedenen Tierkategorien mit Art. 66 TSchV und mit der deutschen Version in Übereinstimmung zu bringen, wird der Begriff « Zuchttiere » durch « Elterntiere » ersetzt. Damit wird auch klargestellt, dass die Mindestanforderungen der Tabelle 9-1 auf alle Elterntiere anwendbar sind (Elterntiere Mast und Elterntiere Legehennen). Bisher sind diese Kategorien im allgemeinen Begriff « Zuchttiere » enthalten. Dies hat immer wieder zu Klärungsbedarf geführt.

Anhang 1, Tabelle 9-1, Ziffer 22 Um die Verständlichkeit der Tabelle zu erleichtern, werden die Formeln für die Berechnung der Anzahl Tiere pro m² angepasst, indem einfach die zulässige Höchstzahl Tiere pro m² Gitterfläche und pro m² Einstreufäche definiert werden. Die heutigen Haltungssysteme sind so gebaut, dass eine einfache Berechnung der Tierdichte genügt. In Bezug auf die Tierdichte gibt es dabei keine Änderung.

Anhang 1, Tabelle 9-3: Haustauben

Diese Tabelle soll vollständig überarbeitet werden, weil sie einerseits schwierig zu verstehen und widersprüchlich ist und weil es andererseits seit einigen Jahren in der Praxis immer häufiger sogenannte „Offenfrontställe“ (Aussengehege mit Unterstand) gibt. Neu werden Mindestflächen für das Innen- und Aussengehege sowie für den Offenfrontstall angegeben, in denen eine bestimmte Anzahl Tiere gehalten werden dürfen. Diese Mindestfläche darf auch nicht geringer sein, wenn weniger Tiere als maximal möglich auf dieser Fläche gehalten werden. Für jedes weitere Tier kommt dann eine bestimmte Fläche pro Tier dazu. Besonders für den Offenfrontstall (Aussengehege mit Unterstand) ist diese Mindestgehegegrösse wichtig, weil das Gehege eine geschützte Rückzugsmöglichkeit mit allen notwendigen Einrichtungen beinhaltet. Neu besteht die Mindestfläche aus der Grundfläche, d.h. erhöhte Flächen bzw. Einrichtungen zählen nicht mehr zur Mindestfläche. Weil die neuen Anforderungen teilweise bauliche Massnahmen nötig machen, ist in Art. 225b eine Übergangsfrist vorgesehen.

Anhang 1, Tabelle 10: Haushunde

Aus Ziffer 12 und Fussnote 1 geht nun klar hervor, dass die Grundfläche von Boxen zur Haltung von zwei Hunden nicht reduziert werden darf, wenn darin nur ein Hund gehalten wird.

Anhang 1, Tabelle 11: Hauskatzen

Anmerkung 2 wird der Präzisierung von Art. 80 Abs. 3 und 5 angepasst und verwendet der Klarheit halber explizit den Begriff „Käfig“.

Anhang 2, Tabelle 1

Grob strukturiertes Futter wird neu auch bei Degus und Chinchillas gefordert, weil es wie zum Beispiel bei Meerschweinchen, Hamstern und Mongolischen Rennmäusen auch als Grundnahrungsmittel anzusehen ist. Bei diesen Arten ist grob strukturiertes Futter schon länger Pflicht.

Anhang 2, Tabelle 1, Zeile 18

Die Mindestanzahl für Tupaia (Spitzhörnchen) soll von 5 Tieren auf 2 Tiere angepasst werden. Die Mindestgehegefläche wird neu auf 1.5 m² und das Volumen auf 3 m³ angepasst. Die Flächenzugabe für jedes weitere Tier bleibt wie bisher bei 0.5 m² festgesetzt. Damit stehen einer Gruppe von 5 Tieren wie bisher 3 m² zur Verfügung. Tupaia sind schwierig in Gruppen zu halten, ausser es handelt sich um Elterntiere mit Nachkommen. Deshalb kann nicht begründet werden, weshalb die Mindestgruppengrösse 5 Tiere sein soll. Tupaia sind zudem wesentlich kleiner als die Marmosetten, für die eine Mindestgehegefläche, ebenfalls für 2 Tiere, von 3 m² definiert ist.

Anhang 2, Tabelle 2

Afrikanische Strausse, Nandus, Kasuaren und Emus müssen nicht unbedingt einen Innenraum zur Verfügung haben. Ein Unterstand, der Witterungsschutz bietet, genügt für diese Tierarten. Weil die Mindestflächenangaben in der Tabelle unter „Innenraum“ stehen, wird in den besonderen Angaben darauf hingewiesen, dass die Flächen auch für einen Unterstand gelten.

Neu muss zudem den Wachteln-Legehennen ein Unterschlupf zur Verfügung gestellt werden. Ausserdem gibt es Vorschriften zu den Mindestmassen und zur Gestaltung der Nester und es muss geeigneter Sand zur Aufnahme zur Verfügung stehen.

Anhang 2, Tabelle 7: Speise- und Besatzfische

Die Werte für den Tierbesatz, die Wasserparameter und den Futterentzug wurden basierend auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Expertenmeinungen und Diskussionen mit Branchenvertretern aktualisiert. Konkret werden folgende Änderungen vorgenommen:

Tierbesatz

Bisher ist für die maximale Besatzdichte für die Haltung von Forellenartigen und von Karpfenartigen eine Bandbreite angegeben. Da die Angabe einer Bandbreite zur Definition eines Maximalwertes bisweilen für Verwirrung sorgte, wird neu nur noch die Obergrenze angegeben.

Zur Festlegung der maximalen Besatzdichte wird neu auf den Satz verwiesen, dass die Besatzdichte so zu wählen ist, dass alle Wasserparameter langfristig eingehalten werden können.

Sauerstoffsättigung

Die maximale Sauerstoffsättigung soll von 120 auf 200% angehoben werden, neu sowohl für Forellen- wie auch für Karpfenartige und sowohl für die Haltung wie auch den Transport der Tiere. Werte bis 200% können in Kreislaufanlagen vorkommen, welche mit Flüssigsauerstoff arbeiten. Nach aktuellem Wissensstand sind Sauerstoffübersättigungen bis 200% sowohl für Forellen- wie auch für Karpfenartige unproblematisch.

Die minimale Sauerstoffsättigung soll sowohl für Forellen- wie auch für Karpfenartige und sowohl für die Haltung wie auch für den Transport auf 60% festgelegt werden. Da bei vielen Forellen- und Karpfenartigen die Grenze zwischen Jungtieren und erwachsenen Tieren oft nicht eindeutig gezogen werden kann, wird neu für die minimale Sauerstoffsättigung nur noch ein Wert für alle Altersklassen angegeben.

Minimal gelöster Sauerstoff

Da die Abgrenzung zwischen langfristig und kurzfristig bisweilen für Verwirrung sorgte, wird neu nur noch ein Wert für den minimal gelösten Sauerstoff angegeben.

Maximaler Ammoniakgehalt

Auch bezüglich des maximalen Ammoniakgehaltes wird neu nicht mehr zwischen Jungtieren und erwachsenen Tieren unterschieden. Da beim Transport der Tiere kurzfristig höhere Ammoniakwerte auftreten können, werden zudem die Obergrenzen für den Transport von Forellenartigen und von Karpfenartigen angehoben. Die neuen Obergrenzen für den Transport sind für die Tiere noch immer unproblematisch.

Nitratgehalt, Nitritgehalt, Kochsalzgehalt und Kohlendioxydgehalt

Die Werte für den Nitratgehalt, den Kochsalzgehalt und den Kohlendioxydgehalt sind relativ schwer zu interpretieren, teilweise schwierig zu messen und überdies für eine effiziente Beurteilung der Wasserqualität nicht wirklich essentiell. Daher werden diese Parameter aus der Tabelle gestrichen. Bis anhin fehlte dafür in der Tabelle der Nitritgehalt. Da zu hohe Nitritwerte für Fische giftig sein können, wird neu ein Grenzwert für den maximalen Nitritgehalt in die Tabelle aufgenommen.

pH-Wert

Da die Familien der Forellenartigen und der Karpfenartigen sehr viele verschiedene Arten mit teilweise recht unterschiedlichen Anforderungen umfassen, ist die pH-

Bandbreite gemäss Expertenmeinungen bisher zu eng gefasst. Die Bandbreiten wurden nun entsprechend angepasst.

Maximale Wassertemperatur

Neu wird auch bei der Wassertemperatur aus den oben beschriebenen Gründen nicht mehr zwischen Jungtieren und erwachsenen Tieren unterschieden. Zudem wird die Maximaltemperatur für die Haltung von Forellenartigen gemäss aktuellen Erkenntnissen angehoben.

Maximale Temperaturdifferenz beim Umsetzen

Bisher wird bezüglich der maximalen Temperaturdifferenz beim Umsetzen nicht unterschieden, ob die Fische in kälteres oder in wärmeres Wasser umgesetzt werden. Da jedoch ein Umsetzen in kälteres Wasser für die Fische viel problematischer ist, enthält die Tabelle neu separate Grenzwerte für das Umsetzen in kälteres und in wärmeres Wasser.

Maximale Futterentzugsdauer

Die meisten Forellenartigen fressen während der Wintermonate bzw. im kälteren Wasser deutlich weniger (Winterlaicher stellen während der Laichzeit das Fressen sogar nahezu komplett ein). Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, soll die maximale Futterentzugsdauer für Forellenartige auf 200 Tagesgrade (= Tage x Wassertemperatur) angehoben werden.

Da sich die einzelnen Arten innerhalb der Familien der Forellen- und der Karpfenartigen bisweilen biologisch recht stark unterscheiden, sind bezüglich Besatzdichte und Wasserparameter nebst den allgemeinen Mindestanforderungen zusätzlich immer auch noch artspezifische Bedürfnisse zu berücksichtigen. Da sich die meisten Wasserparameter zudem gegenseitig beeinflussen, ist die Wasserqualität immer als Ganzes zu betrachten. Darüber hinaus sollten zur Beurteilung der Wasserwerte nicht Einzelmessungen sondern Langzeitwerte verwendet werden (eine kurzfristige Überschreitung der maximalen Wassertemperatur kann beispielsweise mit genügend Frischwasserzufuhr und einer genügend hohen Sauerstoffsättigung kompensiert werden).

Anhang 2, Tabelle 8: Zierfische

Da das bisherige Berechnungsschema zur Berechnung von Mindestgrössen für Aquarien gemäss Expertenmeinungen in vielen Fällen keine tierschutzkonformen Werte lieferte, wurde mit Hilfe von Fischtierärzten und Zierfischexperten ein neues Schema erstellt. Als Hilfsmittel dient eine Tabelle mit 13 Grössenklassen und einer entsprechenden Literzahl pro Grössenklasse. Zur Berechnung des Mindestvolumens müssen zuerst die Anzahl Fische pro Grössenklasse mit dem entsprechenden Längenswert und der entsprechenden Literzahl multipliziert werden. Das Volumen in Litern ergibt sich dann aus der Summe der Produkte für die einzelnen Grössenklassen.

Neu enthält die Tabelle jeweils separate Vorgaben zur Berechnung von Aquarien- und Teichvolumina. Zudem wurde der Begriff „Körperlänge“ neu definiert: neu ist darunter nicht mehr die Gesamtlänge sondern die Standardlänge (= Distanz zwischen Kopfspitze und Schwanzflossenansatz) zu verstehen; da viele Zierfischarten verlängerte Schwanzfilamente haben, liefert die Standardlänge ein verlässlicheres Mass für die Fischgrösse.

Das neue Berechnungsschema ist einfacher in der Anwendung und ergibt verlässlichere Werte zur Bestimmung des Mindestvolumens von Aquarien und Teichen, jedoch mit gewissen Einschränkungen. Die wichtigsten sind in den Vorbemerkungen und den Anmerkungen zur Tabelle 8 aufgeführt. So ist das Schema zur Berechnung von Aquarienvolumina beispielsweise in erster Linie für Gesellschaftsaquarien gedacht. Es ist nicht geeignet zur Berechnung von Aquariengrössen für territoriale, aggressive oder grosse, schwimmfreudige Arten. Zudem sind zusätzlich zu den errechneten Volumina immer auch noch artspezifische Bedürfnisse zu berücksichtigen. Überdies eignet sich das Schema auch nicht zur Berechnung von Händlerbecken in Koihandlungen. Da Koi lediglich Farbvarianten des gemeinen Karpfens sind, sollten für solcherlei gewerbsmässige Haltungen eher die Vorgaben für Speisekarpfen in der Tabelle 7 im Anhang 2 TSchV berücksichtigt werden.

III. Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund

Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen haben auf Bundesebene keinen zusätzlichen finanziellen oder personellen Aufwand zur Folge.

2. Auswirkungen auf die Kantone und die Gemeinden

Mit den vorliegenden Verordnungsänderungen entstehen den Kantonen grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten.

Eine Vereinfachung des kantonalen Vollzugs hat die neue Strukturierung des Kapitels "Töten und Schlachten von Tieren" zum Ziel. Einerseits werden die Anforderungen an Personen beim Töten und Schlachten und die Bestimmungen fürs Schlachten bzw. fürs Töten präzisiert, andererseits wird geklärt, welche Tötungsmethoden für welche Tierart tiergerecht sind.

3. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Bisher musste der Hundehalter die coupierten Hunde (Übersiedlungsgut und medizinische Coupierung) und die angeborenen verkürzten Ruten der Betreiberin Datenbank nach Art. 30 Abs. 2 TSG melden. Neu ist für die Erfassung dieser Angaben die Tier-

ärzteschaft zuständig. Zudem muss die Tierärzteschaft auch die Nummer des Heimtierpasses in der Datenbank registrieren, wenn ein solcher ausgestellt wird. Dies ergibt einen Zusatzaufwand für die Tierärzteschaft, der sich jedoch mit der Einrichtung der erforderlichen Hilfsmittel für die Erfassung in Grenzen halten wird.

Die Anforderungen an Transport, Haltung und Tötung von Hummern sollen erhöht werden, so dass der Aufwand für das Anbieten von Hummern zu Speisezwecken für Delikatessläden und Gourmetbetriebe grösser wird. Alternativ zum Import von lebenden Hummern ist jedoch der Import von bereits im Ursprungsland getöteten und tiefgefrorenen Hummern möglich.

Bei Veranstaltungen mit Tieren, muss von den Organisatoren neu eine für die Tierbetreuung verantwortliche Person bezeichnet werden, die über einen Sachkundenachweis verfügen muss. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass dafür bereits ausgebildete Landwirte, Tierpfleger oder andere Personen mit entsprechenden Ausbildungen herangezogen werden können.

Jedes Institut oder Laboratorium, das Tierversuche durchführt, muss neu Tierschutzbeauftragte bestimmen, welche eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung absolvieren müssen. Solche tierschutzverantwortliche Fachpersonen sind in vielen Hochschulen und Industriebetriebe bereits heute etabliert.

IV. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorliegende Änderung hat keinen Einfluss auf die internationalen Verpflichtungen der Schweiz und ist demzufolge mit diesen vereinbar.